

8/SN-210/ME
1 von 12


Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 1191/37

A-6010 Innsbruck, am 18. Dezember 1985

Tel.: 052 22 / 28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Datum: 3. JAN. 1986

Verteilt 8. Jan. 1986 groh

Pf

85

Dr. Helmut

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper
 "Österreichische Bundesforste" geändert
 wird;
 Stellungnahme

Zu Zahl 12.701/01-I2/85 vom 11. November 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische
 Bundesforste" geändert wird, wird folgende Stellungnahme
 abgegeben:

I. Allgemeines

1. Gegen den Entwurf bestehen schwerwiegender Bedenken.
 Ziele des Entwurfs sind - nach dem Vorblatt der Erläuterungen - die Förderung des Nationalparkgedankens durch Schaffung von Gestaltungseinrichtungen, die Verringerung von Wildschäden sowie die gesetzliche Regelung

- 2 -

der Jagdausübung im Interesse der "Republik Österreich".

Alle Vorschriften, die der Verwirklichung dieser Ziele dienen, greifen weitgehend in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 15 Abs. 1 B-VG ein.

2. Mit dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl.Nr. 610, über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 675/1978 und 175/1981 wurden die Organisation und die Tätigkeit der Österreichischen Bundesforste als Bundesbetrieb neu geordnet. Dabei wurde ausdrücklich auf das frühere Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl.Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" angeknüpft. Diese bundesrechtliche Regelung war wiederum eine Folge des Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 843/1922 (Abschnitt A), das ausdrücklich die Bundesforstverwaltung den Betriebsverwaltungszweigen des Bundes zuordnete. Bezuglich der Problematik dieser Zuordnung der ärarischen Forste bzw. der Forste des Religionsfonds wird auch auf die Ausführungen bei Harald Stolzlechner, Republik - Bund - Land, Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat, Wien o.J., S. 35 ff, Schriftenreihe des Institutes für Föderalismusforschung Band 25, verwiesen.

Die Regelung im Jahre 1925 erfolgte also im Zuge der Neuorganisation eines Betriebszweiges und - wie die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz ausdrücklich festhalten - zur Bildung eines wirtschaftlichen Subjektes, das von der Hoheitsverwaltung losgelöst, geeignet erscheint, als "treuhändischer Verwalter" durch Wahrnehmung und Steigerung der Ertragsmöglichkeiten der

- 3 -

Bundesforste dem Ziele der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit in der Gebarung dieser Forste tunlichst nachzukommen. Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sollten die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen unberührt bleiben. Der zu errichtende Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" sollte selbständig sein und die ihm anvertrauten Güter als Treuhänder verwalten. Er gehörte nicht zu dem mit Hoheitsfunktionen ausgestatteten Verwaltungssystem. Deutlich geht dies auch aus der Formulierung hervor, daß eine Beeinträchtigung der Servitutsrechte nicht zu erwarten sei, "da das Reichsforstgesetz und die gegenwärtigen Landesgesetze, durch welche die Interessen der Servitusberechtigten gewährleistet sind, in keiner Weise berührt werden" (Erläuternde Bemerkungen, Beilage 321 der Sten. Protokolle, II. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates).

Auch aus den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" vom November 1976 - auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 9. Februar 1977, Präs. Abt. II - 1191/3, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. - geht hervor, daß diese gesetzliche Regelung primär der Betriebsorganisation dienen sollte. Mithin scheint klar zu sein, daß das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" nicht als Ausfluß einer Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 B-VG ergangen ist, sondern daß es eine Regelung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) darstellt. Somit gehören die Regelungen über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" nicht dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG

- 4 -

(Forstwesen) an. Daran vermag auch der Hinweis in den Erläuterungen nichts zu ändern, daß der Bundesgesetzgeber im Jahre 1925 das Bundesgesetz betreffend die Österreichischen Bundesforste am 28. Juli 1925 "bereits in Kenntnis der am 1. Oktober 1925 in Kraft tretenden Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes" beschlossen hätte. Eine solche Feststellung enthält eine Mutmaßung, aber keine rechtlich verbindliche und mit Rechtfolgen verbundene Ansicht. Der (einfache) Bundesgesetzgeber in einer Privatwirtschaftsverwaltungsangelegenheit hätte bei der Beschußfassung eines Gesetzes nämlich rechtlich verbindlich voraussehen müssen, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber am 30. Juli 1925 - also zu einem späteren Zeitpunkt - ein Bundesverfassungsgesetz beschließen werde, durch das einige Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz) abgeändert werden (Übergangsnotelle - BGBl. Nr. 269/1925). Diese "Vorausschau" kann nicht als Begründung für die Auslegung einer kompetenzrechtlichen Bestimmung herangezogen werden.

3. Es ist dem Bundesgesetzgeber nicht verwehrt, in einem Bundesgesetz, das grundsätzlich dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, Regelungen zu treffen, die sich z.B. auf einen der im Art. 10 Abs. 1 B-VG genannten Kompetenztatbestände stützen. Diese Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung muß jedoch eindeutig sein.

- 5 -

Auch die Überlegung, das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBI. Nr. 610/1977, enthalte im § 14 Abs. 4 eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, ändert nichts an der grundsätzlichen Zuordnung dieses Bundesgesetzes zur Privatwirtschaftsverwaltung. Diese "Übertragungsverordnung" stellt nämlich nichts anderes als eine Analogie zur sogenannten Auftragsverwaltung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG dar. Darauf hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seinem Schreiben vom 11. August 1978, Zl. 11.045/15-I-1/78, selbst verwiesen. Diese Verordnung - eine Novellierung der gesetzlichen Ermächtigung erfolgte durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 175/1981 - bezweckt nichts anderes als eine Klarstellung der Verwaltung möglichst aller im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaften mit der Benützungsart "Wald".

In den § 2 Abs. 3 soll nun nach der im Entwurf vorliegenden Fassung über die bisherige Bedachtnahmeverpflichtung hinaus - sie erscheint im Sinne der Berücksichtigungspflicht zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich - eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. In der Verordnung wäre vorzuschreiben, "welche Maßnahmen die Österreichischen Bundesforste zu treffen haben, damit die Abschlußpläne erfüllt und Wildschäden verhindert oder auf ein tragbares Ausmaß reduziert werden." Damit wird nun in einem erheblichen und äußerst bedenklichen Ausmaß in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG eingegriffen. Die Erlassung einer Verordnung kann nämlich nur vorgesehen werden, wenn dem Bund die Zuständigkeit zur Regelung eines derartigen Verordnungsinhaltes zukommt. Eine entsprechende Zuständigkeit ist im vorliegenden Fall aber zu verneinen.

- 6 -

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg.Nr. 1712/1948 folgenden Rechtsatz aufgestellt: "Das Jagdrecht ist aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht. Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, seine Ausübung zu regeln und hiebei Einschränkungen aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Größe des Grundbesitzes, die den Eigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, aufzustellen." Diese Spruchpraxis wurde später beibehalten und weiterentwickelt (z.B. VfSlg.Nr. 2828/1955 und 3151/1957). Ausdrücklich hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 4348/1963 dargelegt, daß zum Jagd(ausübungs)recht auch die Regelung der dem Wald aus dem Wildstand drohenden Gefahren gehöre. Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden fallen demnach gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG eindeutig in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder. Gerade auf dieses Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Abgrenzung zum Bereich des Forstwesens bzw. des Zivilrechtswesens in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, ausdrücklich verwiesen.

Nun ist nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehen, daß mit der Verordnung Maßnahmen vorgesehen werden können, die dazu dienen sollen, daß Abschußpläne erfüllt und Wildschäden vermindert oder verhindert werden. Damit wird aber unmittelbar in den Kern des Regelungsbereiches des Landesgesetzgebers als Jagdrechtsgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 1 B-VG eingegriffen. Ein wesentliches Instrument des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGB1.Nr. 60, zur Regelung der Jagdausübung ist der Abschußplan.

- 7 -

Dieser ist nach § 37 Abs. 2 so zu erstellen, daß der im Interesse der Landeskultur angemessene Wildstand erreicht und erhalten wird. Zur Sicherstellung der Erfüllung eines Abschußplanes sieht § 37 Abs. 9 entsprechende Möglichkeiten vor. Auch andere Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983, wie die §§ 20, 38, 45, 46, 52, können der Verminderung bzw. Verhinderung von Wildschäden dienen. Die Vorschriften des Tiroler Jagdgesetzes 1983 reichen sohin zur Erreichung der Zielsetzung der Hintanhaltung von Wildschäden aus.

Die Österreichischen Bundesforste als Wirtschaftsbetrieb des Bundes sind nicht anders zu behandeln wie jeder Grundeigentümer im Bundesland Tirol. Sonderregelungen für die Österreichischen Bundesforste sind nicht erforderlich. Sie würden auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung widersprechen.

4. Bedenken bestehen auch gegen § 2 Abs. 2 lit. e und f. Nach lit. e ist geplant, Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke in besonderem Maße geeignet sind, wie z.B. Seeufer, diesem Zweck zugänglich zu machen. Nun unterliegen derartige Flächen, insbesondere im Bereich der Seeufer, den Schutzbestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes und es bedürfen insbesondere Maßnahmen im Schutzbereich von Seen vielfach einer besonderen Bewilligung, etwa nach § 6 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes. Daraus ergibt sich aber, daß diese Bereiche als besonders sensibel anzusehen sind und nicht allgemein einer unbeschränkten Widmung für Erholungszwecke zugeführt werden sollten. Die Normierung einer derartigen Verpflichtung der Österreichischen Bundesforste durch den Bundesgesetzgeber stellt daher einen indirekten Eingriff in die Landeskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes dar.

- 8 -

Dies gilt auch für die in lit. f normierte Pflicht zur Mitwirkung an der Gestaltung von National- und Naturparks. Die Regelung derartiger Einrichtungen fällt als Angelegenheit des Naturschutzes in die ausschließliche Kompetenz der Länder. Es hat den Anschein, daß der Bund im Wege der Wirtschaftsverwaltung versucht, in die Kompetenzen der Länder einzudringen. Der gegenständliche Entwurf ist ein Beispiel hiefür. Es wird bezweifelt, daß die im Entwurf vorgesehenen Regelungen notwendig und verfassungsrechtlich zulässig sind.

So sehr es zu begrüßen ist, wenn seitens der Österreichischen Bundesforste der Schaffung von Nationalparks bzw. sonstigen Schutzgebieten im Sinne der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder keine Hindernisse entgegengestellt werden, ist dennoch die Auferlegung der Mitwirkungspflicht an der Gestaltung solcher Nationalparks durch den Bundesgesetzgeber eine unzulässige Überschreitung seines Kompetenzbereiches und weit mehr als eine gesetzliche Regelung der Eigentümerrechte des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste".

Der vorliegende Gesetzentwurf erscheint aus diesen Gründen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Es wird nochmals auf die unter Punkt I. gemachten Ausführungen hingewiesen. Insbesondere wird die Notwendigkeit und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung bezweifelt.

- 9 -

Zu Art. I Z. 2:

1. Auch hier wird nochmals auf die Ausführungen zu Punkt I. hingewiesen.
2. Was § 2 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes betrifft, so ist die Frage der Ausübung der Repräsentationsjagd keine Angelegenheit, die durch Verordnung zu regeln ist. Es handelt sich primär um eine interne Angelegenheit des Bundes als Eigentümer von Jagdgebiets. Keinesfalls könnte jedoch der Inhalt einer solchen Verordnung jagdrechtliche Bestimmungen der Länder betreffen, wie z.B. die Notwendigkeit einer Jagdkarte oder die Einhaltung der Schuß- und Schonzeiten.
3. Der Hinweis in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 des Entwurfes, daß sich die Österreichischen Bundesforste in den Pachtverträgen vorbehalten, daß dann, wenn ein Pächter seinen Abschußverpflichtungen nicht nachkomme, gegen Ende der Schußzeit das Personal der ÖBF diesen Abschluß zwangsweise vollziehen dürfe, steht mit den zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Tiroler Jagdgesetzes 1983 in direktem Widerspruch. Die zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat in zwei Besprechungen mit Vertretern der Österreichischen Bundesforste in den Jahren 1984 und 1985 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zahlreiche Regelungen in den bisher üblichen Musterpachtverträgen der Österreichischen Bundesforste mit dem Tiroler Jagdgesetz 1983 nicht in Einklang stehen. Insbesondere werden durch die bisher üblichen Verträge zwingende öffentlich-rechtliche Vor-

- 10 -

schriften verletzt. So ist die in einem Jagdgebiet zulässige Höchstzahl der die Jagd Ausübenden genau geregelt (§ 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 2), das Jagdausübungrecht kann nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 nur in seiner Gänze Gegenstand eines Pachtvertrages sein. Die Maßnahmen im Interesse der Vermeidung von Wildschäden sind öffentlich-rechtlich genau normiert. Diese öffentlich-rechtlichen Normen sind an die Jagdausübungsberechtigten addressiert. Das hat - auch in Niederösterreich - zur grundsätzlichen Frage geführt, ob die üblichen Verträge der Österreichischen Bundesforste in ihrem Kern noch "Pacht-Verträge" sind. Die Vorschriften über die Abschußplanerfüllung im Tiroler Jagdgesetz 1983 richten sich an den Jagdausübungsberechtigten - diese Ansicht wurde bestätigt durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1985, Zl. 84/03/0353, - und nicht an das Personal des Verpächters, wobei dieses Personal jeweils die Tiroler Jagdkarte besitzen müßte. Auch die Bestellung der Jagdschutzorgane ist im Tiroler Jagdgesetz 1983 genau geregelt.

Man hat daher den Eindruck, daß die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung die aus einem Landesgesetz sich ergebenden Bindungen für die Österreichischen Bundesforste möglichst beseitigen soll. Dadurch wird aber der Verdacht des Eingriffes in die Zuständigkeit der Länder bestätigt.

- 11 -

4. Diese oben genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Tiroler Jagdgesetzes 1983 betreffen auch sogenannte Repräsentationsjagden. Auch hier muß - wie oben erwähnt - der jeweils die Jagd Ausübende im Besitz der Tiroler Jagdkarte sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöster. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

